



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1987

Nummer 25

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
793	4. 6. 1987	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiordnung)	206

793

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Landesfischereigesetz
(Landesfischereiordnung)**

Vom 4. Juni 1987

Auf Grund des § 38 Abs. 2, des § 39 Abs. 3, des § 42 Abs. 1 und des § 48 Abs. 3 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

**Erster Abschnitt
Fangbeschränkungen**

§ 1

Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i> BLOCH)
Flußneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i> L.)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i> L.)
Stör	(<i>Acipenser sturio</i> L.)
Maifisch	(<i>Alosa alosa</i> L.)
Finte	(<i>Alosa fallax</i> LACEPEDE)
Nordseeschnäpel, Wandlermärne	(<i>Coregonus oxyrinchus</i> L.)
Stint	(<i>Osmerus eperlanus</i> L.)
Hasel	(<i>Leuciscus leuciscus</i> L.)
Zährte	(<i>Vimba vimba</i> L.)
Schneider	(<i>Alburnoides bipunctatus</i> BLOCH)
Moderlieschen	(<i>Leucaspis delineatus</i> HECKEL)
Bitterling	(<i>Rhodeus sericeus amarus</i> BLOCH)
Elritze	(<i>Phoxinus phoxinus</i> L.)
Steinbeißer	(<i>Cobitis taenia</i> L.)
Schmerle	(<i>Nomacheilus barbatulus</i> L.)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i> L.)
Koppe	(<i>Cottus gobio</i> L.)
Flunder	(<i>Platichthys flesus</i> L.)
Zwergstichling	(<i>Pungitius pungitius</i> L.)
Quappe	(<i>Lota lota</i> L.)
Europäischer Flußkrebs	(<i>Astacus astacus</i> L.)
Flußperlmutschel	(<i>Margaritana margaritifera</i> L.)
Kleine Teichmuschel	(<i>Pseudanodonta complanata</i> ZIEGLER)
Malermuschel	(<i>Unio pictorum</i> ROSSMÄSSLER)
Bachmuschel	(<i>Unio crassus</i> PHILIPPSON)
Flußmuschel	(<i>Unio tumidus</i> PHILIPPSON)

§ 2

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Lachse, Meerforellen, Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich,
2. Regenbogenforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich in Fließgewässern,
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
4. Zander vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

§ 3

Fische und Krebse nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben [Mindestmaß*]):

Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	50 cm
Meerforelle (<i>Salmo trutta trutta</i> L.)	50 cm

* Bei Fischen gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse; bei Krebsen gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende

Seeforelle (<i>Salmo trutta lacustris</i> L.)	50 cm
Regenbogenforelle (<i>Salmo gairdneri</i> RICH.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	25 cm
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i> <i>salvelinus</i> L.)	30 cm
Bachsibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)	25 cm
Kleine Maräne (<i>Coregonus albus</i> L.)	20 cm
Große Maräne, Felchen, (<i>Coregonus lavaretus</i> L.)	30 cm
Wels (<i>Silurus glanis</i> L.)	50 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> L.)	40 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	35 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	25 cm
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	20 cm
Amerikanischer Flußkrebs (<i>Cambarus affinis</i> SAY.)	8 cm
Galizischer Flußkrebs (<i>Astacus leptodactylus</i> ESCH.)	10 cm.

§ 4

(1) Die in den §§ 1 bis 3 genannten Arten sind, wenn sie während der Schonzeiten oder vor Erreichen der Mindestmaße lebend dem Wasser entnommen werden, unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt ins Fanggewässer zurückzusetzen. Muß mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben, sofern am Fanggewässer eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Ihre Verwertung ist auch dann verboten, wenn sie tot angelandet werden.

(2) Das Verwertungsverbot gilt nicht für Berufsfischer.

§ 5

Die in den §§ 1 bis 3 genannten Arten unterliegen nicht den Bestimmungen über Schonzeiten und Mindestmaße, sofern sie aus Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung stammen und für Besatzmaßnahmen bestimmt sind.

§ 6

Die in den §§ 1 bis 3 genannten Beschränkungen gelten nicht, wenn die Entnahme dort aufgeführter Arten zum Zwecke ihrer künstlichen Vermehrung und Förderung erfolgen soll und die Entnahme von der unteren Fischereibehörde vorher genehmigt wurde.

**Zweiter Abschnitt
Köderfische, Fanggeräte**

§ 7

(1) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Diese Einschränkung gilt nicht für Köderfische, die aus einem Gewässer stammen, das mit dem zu befischenden Gewässer in dauernder oder vorübergehender Verbindung steht.

(2) Lebende Köderfische dürfen zur Hege der Fischbestände nur im Einzelfall und befristet verwendet werden, wenn die Hegepflicht nicht auf andere Weise erfüllt werden kann. Die Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der unteren Fischereibehörde.

§ 8

(1) Die in den §§ 1 bis 3 genannten Arten dürfen als Köderfische oder Fischköder weder feilgeboten noch abgegeben werden.

(2) Nicht in den §§ 1 bis 3 genannte Arten dürfen vom Fischereiausübungsberechtigten unter den Beschränkungen des § 7 als Köderfische oder Fischköder verwendet und im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung gefangen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Berufsfischer Köderfische und Fischköder über den eigenen Bedarf hinaus fangen, abgeben oder feilbieten.

§ 9

Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine lichte Lattenweite von mindestens 2 cm haben.

§ 10

Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flüßbett oder am Ufer befestigt oder verankert sind, sind ständige Fischereivorrichtungen im Sinne des § 48 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes.

§ 11

Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Stoßhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen müssen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. Für Hegemaßnahmen können mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde kleinere Maschenweiten verwendet werden.

§ 12

(1) § 11 gilt nicht für die Kehlen von Reusen, den hinteren Sackteilen von Zugnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Köderfischen und Fischködern.

(2) Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen und Ankerkuilen ist nur eine Maschenweite von mindestens 1,5 cm, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, zulässig.

(3) Die Beschränkungen der Maschenweiten nach § 11 und § 12 Abs. 2 gelten nicht für Maßnahmen nach § 6.

§ 13

Die Schokkerfischerei ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Jeder in Betrieb befindliche Schokker ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die Gewähr für eine zuverlässige Bedienung bietet.
2. Das Schlußnetz der Ankerkuile muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, so in einer Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken des Fanges vermieden wird.

§ 14

(1) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde und nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten und nur für folgende Zwecke ausgeübt werden:

- a) Zu wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen von fischereilichen Gewässerbewertungen,
- b) zum Fang von Laichfischen,
- c) für fischereiliche Hegemaßnahmen.

Die Genehmigung ist zu befristen sowie von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Vorlage eines Bedienungsscheines nach § 15 und der Bescheinigung nach § 16 dieser Verordnung. Der Name der den Fischfang ausübenden Person sowie die Bezeichnung und die Nummer des benutzten Gerätes sind in den Genehmigungsbescheid einzutragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedürfen die Dienstangestörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen für den Fischfang mit Elektrizität lediglich der Zustimmung des Fischereiberechtigten.

§ 15

Personen, die den Fischfang mit Elektrizität ausüben wollen, müssen an einem Lehrgang über Elektrofischerei teilgenommen und ihre Befähigung durch eine Prüfung an der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen nachgewiesen haben. Die Landesanstalt erteilt hierüber ein Zeugnis in Form eines Bedienungsscheines nach dem Muster der Anlage 1.

Anlage 1

§ 16

(1) Zum Fischfang mit Elektrizität dürfen nur Geräte oder Anlagen benutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des

Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), entsprechen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu erbringen. Die Geräte sind in Abständen von 3 Jahren auf ihre Betriebssicherheit durch die genannten Stellen überprüfen zu lassen.

(2) Der Fischfang mit Elektrizität darf nur unter Verwendung von Gleichstrom oder Impulsstrom ausgeübt werden. Die Anwendung von Wechselstrom als Fangstrom ist verboten.

Dritter Abschnitt
Besondere Schutzbestimmungen
für die Fischerei

§ 17

Bei Absperrvorrichtungen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes) dürfen die Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 2 cm haben, die Maschenweiten in nassem Zustand, von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen, höchstens 2 cm betragen.

§ 18

Nichtheimische Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sowie deren Laich dürfen in Gewässer nicht ausgesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Regenbogenforellen und Bachsaiblinge.

§ 19

(1) In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai ist die Entnahme von Ober- und Unterwasserpflanzen sowie von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig.

(2) Arbeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht und nicht aufschiebbare Maßnahmen des Gewässerausbauwerden hier von nicht betroffen.

§ 20

Fischnährtiere und Laich dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden.

§ 21

Durch die §§ 19 und 20 werden behördliche Maßnahmen und Anordnungen nicht berührt.

§ 22

Domestiziertes Wassergeflügel darf nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten in ein Gewässer eingelassen werden.

Vierter Abschnitt
Fischereieraubnissverträge

§ 23

(1) Für von dem Fischereiberechtigten ausgestellte Fischereieraubnisscheine, die länger als 4 Wochen gültig sind, sind Vordrucke aus synthetischem Papier nach dem Muster der Anlage 2 im Format DIN A 6 zu verwenden.

(2) Für den Druck der Vorderseite des Erlaubnisscheines ist die Verwendung des Musters gemäß der Anlage 2 zwingend vorgeschrieben. Die Rückseite kann anstelle der vorgesehenen Verlängerung auch für Fangstatistiken oder für besondere Bedingungen (Gewässerordnung, Mindestmaße, Fangbeschränkungen usw.) benutzt werden.

(3) Stellt ein Fischereiberechtigter Erlaubnisscheine nach Absatz 1 aus, hat er hierüber Listen nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

(4) Für Erlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 4 Wochen genügt der Nachweis der numerierten Erlaubnisscheindurchschriften.

Anlage 2

Anlage 3

Fünfter Abschnitt
**Landesanstalt für Fischerei
 Nordrhein-Westfalen**
 § 24

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Landesanstalt für Fischerei im Rahmen wissenschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Untersuchungen von den Beschränkungen in folgenden Paragraphen ausgenommen: 1, 2, 3, 4, 6, 9, 11, 12, 13, 16 und 18.

Sechster Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten und Schlüßbestimmung
 § 25

Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 7 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln der dort benannten Arten dem Wasser entnimmt,
2. entgegen § 2 Fische der dort benannten Arten während der befristeten Schonzeit dem Wasser entnimmt,
3. entgegen § 3 untermaßige Fische oder Krebse der dort benannten Arten dem Wasser entnimmt,
4. lebend gefangene, einem Fangverbot nach den §§ 1 bis 3 unterliegende Arten
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht mit der gebotenen Sorgfalt oder nicht unverzüglich in das Fanggewässer zurücksetzt oder
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 diese, wenn mit ihrem Eingehen gerechnet werden muß und am Fanggewässer eine andere Beseitigung nicht vorgeschrieben ist, nicht unverzüglich tötet oder vergräbt oder, sofern am Fanggewässer eine andere Beseitigung vorgeschrieben ist, nicht für ihre Beseitigung nach diesen anderweitigen Vorschriften Sorge trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 tot angelandete, einem Fangverbot nach den §§ 1 bis 3 unterliegende Arten verwertet,
6. entgegen § 7 lebende oder tote Köderfische verwendet,
7. entgegen § 8 Abs. 1 die in den §§ 1 bis 3 genannten Arten als Köderfische oder Fischköder feilbietet oder abgibt,
8. entgegen § 9 kleinere lichte Lattenweiten als 2 cm verwendet,
9. entgegen § 11 Satz 1 kleinere Maschenweiten als 2,5 cm verwendet,
10. entgegen § 12 Abs. 2 im hinteren Sackteil bei Aalhamen oder Ankerkuilen kleinere Maschenweiten als 1,5 cm verwendet,

11. bei der Ausübung der Schokkerfischerei einer Vorschrift
 - a) nach § 13 Nr. 1 über die Besetzung jedes in Betrieb befindlichen Schokkers mit einer Person, die Gewähr für eine zuverlässige Bedienung bietet, oder
 - b) nach § 13 Nr. 2 über die Stellung des Schlußnetzes der Ankerkuile im Wasser zuwiderhandelt,
12. den Fischfang mit Elektrizität
 - a) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung der unteren Fischereibehörde, ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten oder zu anderen als den genannten Zwecken oder
 - b) ohne im Besitz eines Bedienungsscheines nach § 15 zu sein (§ 14 Abs. 1 Satz 3) ausübt,
13. entgegen § 16 zum Fischfang mit Elektrizität andere als die zugelassenen Geräte, Anlagen oder Stromarten verwendet oder die Geräte oder Anlagen nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Abstände überprüfen läßt,
14. entgegen § 18 nichtheimische Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln oder deren Laich aussetzt,
15. entgegen § 22 domestiziertes Wassergeflügel ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten in Gewässer einläßt,
16. entgegen § 23 Abs. 1 für die Fischereierlaubnisscheine nicht die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2 verwendet, entgegen § 23 Abs. 3 über die ausgestellten Erlaubnisverträge keine Listen oder Listen, die nicht dem Muster der Anlage 3 entsprechen, führt oder entgegen § 23 Abs. 4 bei Erlaubnisscheinen mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als vier Wochen nicht mindestens den Nachweis der numerierten Erlaubnisscheindurchschriften führt.

§ 28

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Landesfischereiordnung vom 7. Februar 1977 (GV. NW. S. 110), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1987

Der Minister
 für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Klaus Matthiesen

Anlage 1
Vorderseite

Bedienungsschein Nr.
zum Betreiben von Elektrofischfang-Anlagen

für

Herrn

geboren am

in

wohnhaft
(Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Herrn

wird gemäß § 15 der Landesfischereiordnung vom 4. Juni 1987 die widerrufliche Genehmigung erteilt,

ortsveränderliche und ortsfeste Elektrofischfang-Anlagen, die den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, persönlich zu betreiben.

Landesanstalt für Fischerei
Nordrhein-Westfalen

5942 Kirchhundem 1
Albaum, den 19

.....
(Unterschrift)

Dieser Bedienungsschein ist bei der Ausübung des Elektrofischfangs mitzuführen

2 Innenseite

(Lichtbild)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Inhabers)

Rückseite

Der Bedienungsschein berechtigt nur zur personalischen Bedienung von Elektrofischfang-Anlagen, solange der Eigentümer der Elektrofischfang-Anlage im Besitz eines gültigen Zulassungsscheines ist (§ 11 Abs. 1 der Landesfischereiordnung).

Zur Ausübung des Elektrofischfangs bedarf es außerdem einer gültigen Genehmigung durch die untere Fischereibehörde (§ 14 der Landesfischereiordnung).

Besondere Bemerkungen:

Anlage 2
Vorderseite

Ausstellungsberechtigter: _____

Fischereierlaubnisschein Nr.:

Dem/Der

wohnaft in
(Straße Haus-Nr. PLZ. Ort)

wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, den Fischfang mit folgenden Geräten auszuüben:

und zwar in der Zeit vom 19..... bis 19..... in folgenden Gewässern oder -strecken:

Beim Fischfang dürfen keine Fahrzeuge verwendet werden.

..... den 19.
(Ort)

(Unterschrift des Fischereiberechtigten
oder Fischereipächters)

(Unterschrift des Fischereierlaubnisscheininhabers)

(Gestaltung nach § 23 Abs. 2 der Landesfischereiordnung frei)

Annexe 3

Kontroll-Liste für Fischereieraubnisscheine

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Aboanmeldungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 66 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erreichen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5350